

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 12/20

Tag der Bekanntmachung: 12. Oktober 2020
14195 Berlin, Thielallee 38
☎ (030) 838 - 55110
🌐 www.fu-berlin.de/zwv

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Rates der Beschäftigten der Universitätsbibliothek (UB-Rat) der Freien Universität Berlin am 24. November 2020

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die Wahl von jeweils drei Beschäftigten des höheren, des gehobenen sowie der sonstigen Dienste der Universitätsbibliothek, also insgesamt neun Mitgliedern, zum Rat der Beschäftigten der Universitätsbibliothek (UB-Rat) unter Verkürzung der Fristen auf die Hälfte am

24. November 2020

durchgeführt wird.

o. Vorbemerkung

Der Stimmbezirk „Universitätsbibliothek“ umfasst die Zentrale Bibliothek (§ 1 Absatz 2 der Bibliotheksordnung) bzw. die dem Bibliotheksbereich 1 (Universitätsbibliothek) zugeordnete Universitätsbibliothek als Bibliotheksverwaltungszentrale.

Vor der Durchführung der Wahl wird der Direktor der Universitätsbibliothek am **18. November 2020** (Beginn: **8.30 Uhr**; Ort: Garystraße 39, 14195 Berlin, 2. Etage, Lesesaal) eine Versammlung der Beschäftigten einberufen, in der sich die Kandidat/inn/en vorstellen können.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beschäftigten der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (**06. November 2020**) und am Wahltag (**24. November 2020**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede/r Wahlberechtigte der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin ist nur in der Laufbahngruppe wählbar, in der er/sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (**06. November 2020**) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wähler/innen/verzeichnis: Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit

Das Wähler/innen/verzeichnis wird **vom 30. Oktober 2020 bis zum 06. November 2020** in der Zeit **von 9.00 bis 12.00 Uhr** im Sekretariat der Universitätsbibliothek, Garystraße 39, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also bis zum **06. November 2020, 12.00 Uhr**, beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

06. November 2020, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, einzureichen. Von allen Bewerber/inne/n sind Vor- und Familienname, Bereich sowie Laufbahngruppe anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Rates der Beschäftigten der Universitätsbibliothek am 24. November 2020

kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zum UB-Rat der Universitätsbibliothek zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Sind innerhalb einer Laufbahngruppe weniger als fünf Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag mindestens eine/n Bewerber/in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

4. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

5. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl **-19. November 2020, 12.00 Uhr-** schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Laufbahngruppe und den Bereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung **-24. November 2020, 14.00 Uhr-** beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

6. Urnenwahl und Stimmabgabe

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Das Wahllokal ist am **24. November 2020** in der Zeit **von 10.00 bis 14.00 Uhr** in der Universitätsbibliothek, Raum 163, 1. Etage, Garystraße 39, 14195 Berlin, geöffnet.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Auf dem Stimmzettel werden die Namen aller Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom/von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Jede/r Wähler/in darf im Höchsthalle bis zu neun Bewerber/innen ankreuzen. Es dürfen jedoch nur höchstens drei Bewerber/innen in jeder der drei Laufbahngruppen gekennzeichnet werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Zentralen Wahlvorstand zu ziehende Los. Gehören einer Laufbahngruppe nicht mehr Beschäftigte als zu wählende Vertreter/innen an, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des UB-Rats.

7. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55110.



Steinit

(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)